



Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasser- und Abwasserverbandes „OSTERHOLZ“, Landkreis Osterholz

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (NdsGVBl. S. 382), sowie § 28 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Nds. GVBl. SB II, S.109) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1985 (Nds. GVBL. S. 246) und § 6 der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „OSTERHOLZ“, hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 19. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Versorgungsgebietes mit Trink- und Brauchwasser.
2. Der Verband kann daneben Sonderabnehmer nach vertraglichen Regelungen beliefern.

**§ 2
Grundstückseigentümer**

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Anschluß- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Entgelten für die Wasserversorgung des Verbandes und der Versorgungsbedingungen zu verlangen.
2. Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Verpflichtet sich der Anschlußnehmer im Falle des Absatzes 3 die Mehrkosten für den Anschluß und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ggf. ergebenden Mehrkosten zu übernehmen und leistet er hierfür auf Verlangen Sicherheit, kann er die Rechte nach Abs. 1 geltend machen. Wird für mehrere Anschlußnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung verlegt, so werden die Kosten anteilmäßig verteilt unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlußnehmer. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die auf sie entfallenden Kosten an den Verband zu entrichten, die er mit den Erstanliegern verrechnet.

**§ 4
Anschlußzwang**

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben, anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen bzw. befinden sich in einem Gebäude weitere Wohneinheiten oder weitere sonstige eigenständige Einrichtungen (z.B. Läden, Gaststätten, Werkstätten etc.), so sind diese gleichfalls gesondert anzuschließen.



2. Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert sind, gem. den allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 8) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluß vor Baubeginn beim Verband einzureichen. Der Anschluß muß vor Schlußabnahme ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer oder Benutzer auf Antrag befreit, wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

§ 8

Versorgungsbedingungen

Für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Lieferungen und die Erhebung der Beiträge und Entgelte gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) in der Fassung vom 20. Juni 1990 sowie die ergänzenden Bestimmungen des Verbandes. Die Anschlußkosten und die laufenden Benutzungskosten stellen hierbei öffentlich rechtliche Beiträge/Gebühren/Entgelte dar. Sie werden durch besondere Satzung erhoben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung, Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, oder
- b) § 4 Abs. 2 dieser Satzung seine Antragspflicht, oder
- c) § 6 dieser Satzung seiner Verpflichtung, den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes, (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken,

nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.



**§ 10
Aushändigung der Satzung**

Der Verband händigt dem Anschlußnehmer, mit dem erstmalig ein Versorgungsverhältnis eingegangen wird, diese Satzung, die AVB-WasserV, die ergänzenden Bestimmungen und die jeweils geltende Kostensatzung unentgeltlich aus. Anschlußnehmern mit vorhandenem Anschluß werden die Unterlagen auf Anforderung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Ost“, Landkreis Osterholz, über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserversorgungsverbandes „Ost“, Landkreis Osterholz vom 20. Dezember 1994 außer Kraft.

Schwanewede, den 19. Dezember 2000

(Blanke)
Verbandsvorsteher

(Sterl)
Geschäftsführer